

**Immissionsschutzgesetz;
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Geflügelschlächtereier auf den Grundstücken Fl. Nrn. 632, 639, 640/4, 625/1 der Gemarkung Bogenberg durch Errichtung eines Wäschers für die Annahmehalle BT 19, Brandschutzrechtliche Anpassungen sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form durch die Firma Donautal Geflügelspezialitäten der ZN der Lohmann & Co.KG

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTGABE:

Die Fa. Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG beantragte mit Schreiben vom 12.02.2021 (Eingang LRA am 18.02.2021) die wesentliche Änderung der bestehenden Geflügelschlächtereier durch die Errichtung eines Wäschers für die Annahmehalle BT 19, brandschutzrechtliche Anpassungen sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 7.13.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das o.g. Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Merkmale des Vorhabens

Die Abluft der Annahmehalle wird derzeit über 24 Abluftkamine, welche jeweils mit einer Sprühdüse zur Abluftreinigung ausgestattet sind, erfasst und ins Freie über Dach ausgelassen. Nunmehr ist geplant alle Kamine gefasst auszuführen und einer Abluftreinigungsanlage (Abluftwäscher) zuzuführen. Die Abluftreinigungsanlage wird aus einzelnen Modulen entstehen, wovon jedes Modul aus einem vertikalen Abluftkamin in 15 m Kaminhöhe emittiert. Für die Abluftreinigungsanlage wird nördlich der bestehenden Annahmehalle eine Bodenplatte errichtet. Auf dieser wird eine Anlagenkomponente der Fa. Störk mit 3 Kaminen, den 3 Wäschern und einer Technikzentrale errichtet. Der geplante Abluftwäscher ist in drei Module (1x 110.000 m³/h, 2x 50.000 m³/h) unterteilt. Damit wird eine bedarfsgerechte, auf die temperaturabhängige Lüftungsrate angepasste Nutzung ermöglicht. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage ist die Umlegung einer betriebsinternen Straße erforderlich, die bestehende Straße wird rückgebaut und auch der bestehende Wall in diesem Bereich versetzt und mit einer Gabionen-Wand aus statischen Gründen versehen. Nach überschlüssiger Prüfung besteht kein Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.

Durch die Maßnahme wird eine zusätzliche Fläche von ca. 285 m² in Anspruch genommen. Eine Nutzung von weiteren Ressourcen wie z.B. Fläche, Wasser, Pflanzen, Biologischer Vielfalt ist nicht gegeben. Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung wird beachtet.

Es liegt eine Immissionsprognose des Ing.büros BUB vor. Demnach werden die Immissionsgrenzwerte für Geruch an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten. Eine Beeinträchtigung durch Stickstoffdeposition ist ebenfalls nicht geben, der Eintrag durch Staub und somit auch

durch Bioaerosole überschreitet die Schwelle der Irrelevanz nicht. Durch das Vorhaben entstehende Niederschlagswässer bzw. Abwasser werden an die vorhandenen Abwassersysteme angeschlossen und führen zu keiner Beeinträchtigung von diesen. Die für die Maßnahmen zusätzlich zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe, werden in bestehenden Gefahrstofflagern gelagert und führen bei bestimmungsmäßigen Betrieb zu keiner Gefährdung von Boden und Grundwasser. Eine Beeinträchtigung durch Lärm ist durch die geplante Maßnahme entsprechend dem vorgelegten Gutachten nicht zu erwarten. Die bestehende Beleuchtung wird nicht verändert. Das Verkehrsaufkommen wird in der Errichtungsphase - bedingt durch diese - leicht erhöht sein, in der Betriebsphase wird sich dieses zum jetzigen Stand nicht verändern.

Ein Risiko von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen sind im Hinblick auf die verwendeten Stoffe und Technologien und der Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle an sich nicht gegeben. Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung. Firmenintern wird Vorsorge gegen Störungen, Brandfälle etc. ergriffen. Vorhabenbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Maßnahmen ebenfalls auszuschließen.

Standort des Vorhabens:

Die Geflügelschlächterei liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „GI Hutterhof, BA I“, DBI. Nr. 4 und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt – bezogen auf die Annahmehalle – ca. 150 m westlich (MD Hofweinzier) und – bezogen auf die Produktionshalle – ca. 370 m östlich (MD Breitenweinzier/Dörfling). Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die St 2139 (Zubringer zur BAB A3) und die St 2125. Der überwiegende Teil des Anlagengrundstücks ist versiegelte Fläche.

Landschaftlich ist der Untersuchungsraum im Bereich der Donauniederungen zwischen Regensburg und Vilshofen, im Bereich des Falkensteiner Vorwaldes angesiedelt. Teilbereiche des Raums weisen anthropogene Überprägungen sowie eine ackerbauliche Nutzung auf. Die Donau ist das dominierende Oberflächengewässer. Der Untersuchungsraum ist für die Grundwasserneubildung von regionaler Bedeutung. Die Ausstattung des Untersuchungsraums hinsichtlich Tier-, Pflanzen sowie Biologischer Vielfalt werden aufgrund der vorliegenden Veträglichkeitsabschätzung als nicht vorhabenrelevant eingestuft. Am Untersuchungsstandort liegen keine naturschutzrechtlich relevanten Gebiete. Im Untersuchungsraum befinden sich jedoch drei FFH Gebiete („Standortübungsplatz Bogen, Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen sowie Trockenhänge am Donaurandbruch), ein SPA Gebiet („Donau zwischen Straubing und Vilshofen), ein Naturschutzgebiet „Bogenberg“, das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald sowie gesetzlich geschützte Biotope.

Weiter befinden sich am Untersuchungsstandort keine Hochwassergefahrenflächen oder Überschwemmungsbereiche, jedoch befinden sich weite Teile des Untersuchungsraums entlang der Donau und des Bogenbaches in Hochwassergefahrenflächen und Überschwemmungsbereiche. Zudem befinden sich am Standort bzw. im Untersuchungsraum keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete sowie Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Am Standort liegen keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft werden. Im Untersuchungsraum liegen zahlreiche Baudenkmäler und Ensembles.

Zur Sachverhaltsaufklärung erfolgte eine Anhörung nachfolgender Fachstellen: Fachlicher Naturschutz, Technischer Umweltschutz, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft sowie Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

Mit der wesentlichen Änderung durch die geplanten Maßnahmen geht keine Erhöhung der Schlachtzahlen einher, diese soll weiterhin im bereits genehmigten Umfang erfolgen.

Durch die Erneuerungen werden sich die Emissionen luftverunreinigender Stoffe verringern. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist gegeben, mit Umsetzung der Maßnahme

kommt es am nächstgelegenen Immissionsort zu einer Verbesserung. Hinsichtlich der Lärmsituation werden die Immissionsrichtwerte nachts deutlich unterschritten.
Eine negative Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit umliegender Gebiete ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Straubing, 09.03.2020
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umweltschutz

Denk